

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Montag, 28. Juli 2025, 09:06:13	Datum der Erstellung: Montag, 28. Juli 2025, 09:06:13
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR138450976: Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)	

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)	Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845)
(- SGB 4) vom: 23.12.1976 - zuletzt geändert durch Art. 6a G v. 25.2.2025 I Nr. 63	(- SGB 4) vom: 23.12.1976 - zuletzt geändert durch Art. 6a G v. 25.2.2025 I Nr. 63
§ 8	§ 8
Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbstständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze	Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbstständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze
(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn	(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn
1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.	2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; bei einer Beschäftigung in einem Betrieb des Obst-, Gemüse- oder Weinbaus im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober eines Jahres gilt eine zeitliche Grenze von 90 Arbeitstagen.

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(1a) Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuchs bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.	u n v e r ä n d e r t
(1b) Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen Beschäftigung nach Absatz 1 Nummer 1 nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.	(1b) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen durch Gesetzentwurf
(2a) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für aufgrund der Beschäftigungsverordnung zugelassene kontingentierte kurzzeitige Beschäftigungen.	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1, 1a und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.	(3) u n v e r ä n d e r t

able Briefings

Begründung

Die Ergänzung der Definition der kurzfristigen Beschäftigung in § 8 Absatz 1 Nummer 2 um einen neuen Halbsatz hat zum Ziel, den Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse zu erhöhen (vgl. Kapitel 1.5. des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode: „Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt“, Abschnitt „Obst-, Gemüse, Weinbau“, Z. 1261 ff.). Dafür werden die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung mit Rücksicht auf den besonderen Bedarf der Landwirtschaft an Saisonbeschäftigten während der Pflanz- und Erntezeit auf 90 Arbeitstage verlängert, sofern die Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb des Obst-, Gemüse- oder Weinanbaus im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres ausgeübt wird. Der im ersten Halbsatz genannten Alternative „von längstens drei Monaten“ kommt hier – auch bei einer Sechstageswoche – keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Im Übrigen gelten weiterhin auch bei einer Beschäftigung in der Landwirtschaft die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes. Die Regelung zielt nur unmittelbar auf den landwirtschaftlichen Betrieb ab und gilt daher zum Beispiel nicht auch für einen daneben bestehenden Beherbergungsbetrieb des gleichen Unternehmens.